

Vereinigung
alt Turner und Turnerinnen
des Kantons Solothurn



STATUTEN

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesen Statuten nur männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet. Die weiblichen Bezeichnungen gelten darin immer als mit eingeschlossen.

S t a t u t e n

1. NAME, SITZ

1.1. Vereinigung alt Turner und Turnerinnen des Kantons Solothurn

abgekürzt: aTuTi

Die Vereinigung der alt Turner und Turnerinnen ist eine selbständige Organisation nach Art. 60 ff ZGB und ist Mitglied des Solothurner Turnverbandes SOTV.

1.2. Als Sitz der Vereinigung gilt der zivilrechtliche Wohnort des Präsidenten.

2. ZWECK, NEUTRALITÄT

2.1. Die Vereinigung bezweckt den Zusammenschluss der ehemaligen und noch aktiven Turnerinnen und Turner zur Pflege der Freundschaft und die Aufrechterhaltung der Kontakte zum Solothurner Turnverband SOTV und der ihm angeschlossenen Verbände. Sie unterstützt den Solothurner Turnverband und die ihm nahestehenden Verbände materiell und ideell.

2.2. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. Personen, die in der Regel das 40. Altersjahr erreicht haben, können der Vereinigung alt Turner und Turnerinnen durch Bezahlung des Jahresbeitrages unter gleichzeitiger Anerkennung der Statuten beitreten. Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

3.2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss aus wichtigen Gründen durch den Vorstand.

4. ORGANISATION

4.1. Die Organe der Vereinigung sind:

Landsgemeinde
Vorstand
Ortsvertretung
Fähnriche
Revisoren

4.2. Die Landsgemeinde ist das oberste Organ der Vereinigung und tritt alljährlich im Frühjahr zusammen; sie wird vom Vorstand einberufen.

4.3. Die Obliegenheiten der Landsgemeinde sind:

Genehmigung des Protokolls der letzten Landsgemeinde

Wahlen für eine Amtsdauer von 3 Jahren:

des Präsidiums

der übrigen Vorstandsmitglieder

der Fähnriche

der zwei Revisoren

Genehmigung der Jahresberichte

Genehmigung der Jahresrechnung

Festsetzung des Jahresbeitrages

Genehmigung des Budgets

Ehrungen

Beschlussfassung über Statutenänderung

Anträge müssen dem Vorstand schriftlich drei Wochen vor der Landsgemeinde eingereicht werden.

4.4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landsgemeinde und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

4.5. Die Einladung zur Landsgemeinde hat 4 Wochen vor dem Anlass zu erfolgen.

4.6. An der Landsgemeinde gilt bei Abstimmungen das einfache und bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

5. **VORSTAND**

5.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt aTuTi gegen aussen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ämterkumulationen ist in Ausnahmefällen möglich. Er setzt sich aus maximal 13 Mitglieder zusammen:

Präsidium

Vizepräsidium

Finanzen

Aktuariat

Medien

Mitgliederverwaltung

Projekte

Regionalleitung, pro Regionaltornverband

Ein Mitglied des Kantonalvorstandes des Solothurner Turnverbandes SOTV ist im Vorstand der Vereinigung mit beratender Stimme vertreten.

- 5.2. Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:
- 5.3 Allgemeine Leitung der Vereinigung alt Turner und Turnerinnen nach den Statuten und den Beschlüssen.
- 5.4 Der Präsident und / oder der Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Aktuar und/ oder Finanzchef rechtsverbindlich.
- 5.5 Jede Ortsgruppe hat eine Ortsvertretung und wenn möglich eine Stellvertretung. Sie werden jährlich zu einer regionalen Zusammenkunft von der Regionalleitung eingeladen. Die Rekrutierung der Ortsvertretungen obliegt den Vereinen.

6. **KONTROLLSTELLE**

- 6.1. Die Landsgemeinde wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren haben die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung zu prüfen und der Landsgemeinde Bericht und Antrag zu stellen.

7. **FINANZEN, HAFTUNG**

- 7.1. Die Vereinigung hat an

Einnahmen:	Mitgliederbeiträge Erträge aus Vermögenswerten Spenden
------------	--

Ausgaben:	Beiträge nach Art. 2 Freundschaftsdienste Verwaltungskosten
-----------	---

- 7.2. Es können auch zweckgebundene Fonds gegründet werden.
- 7.3. Die Vereinigung haftet nur mit dem Vermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. **EHRUNGEN**

- 8.1. Achtzigjährige und ältere Mitglieder werden an der Landsgemeinde geehrt.
- 8.2. Personen, die sich durch ihre Tätigkeit im Vorstand oder in einer Funktion besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand erlässt hierüber ein Reglement.

9. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 9.1. Für eine Änderung der Statuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden an einer Landsgemeinde. Die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer ausserordentlichen Landsgemeinde von 4/5 der Anwesenden beschlossen werden.
- 9.2. Bei einer Auflösung der Vereinigung ist das vorhandene Vermögen inkl. Fonds dem Solothurner Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder eine neue Vereinigung mit gleicher Zielsetzung bildet. Sollte dies innert zehn Jahre nicht möglich sein, verfällt das gesamte Vermögen zugunsten des Solothurner Turnverbandes.
- 9.3. Die vorliegenden Statuten sind an der Landsgemeinde vom 22. April 2023 genehmigt worden und ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Vereinigung alt Turner und Turnerinnen des Kantons Solothurn

Die Präsidentin:
Ines Gerber

Der Aktuar:
Robert Probst